

# Hygienekonzept für die Treffen der Gruppen und Veranstaltungen in der Ev.-Luth. Christuskirche Schulau

## Präambel:

Grundlage für diese Regelungen sind die jeweils aktuellen staatlichen Verordnungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, sowie die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Kirche im Norden Deutschlands (Nordkirche). Sofern von diesen Regelungen Ausnahmen gemacht werden, begründen sie sich in der Notwendigkeit des Erhaltes von physischer und psychischer Gesundheit im Sinne der Verordnungen.

## Regelungen:

Alle im Raum befindlichen Personen

- müssen grundsätzlich geimpft, getestet oder genesen („**3-G-Regel**“) sein. Testungen vor Ort sind möglich (Ausnahme: Kinder unter 7 Jahren; minderjährige SchülerInnen, die regelmäßige Testungen in der Schule nachweisen)
- halten jederzeit den **Mindestabstand** von 1,5m zueinander ein, auch auf dem Vorplatz (Ausnahme: Personen eines Haushaltes)
- tragen auf den Verkehrsflächen einen **Mund-Nasen-Schutz**, sowie überall, wo die Abstände nicht sicher eingehalten werden können
- verzichten auf den **Handschlag** und halten die **Husten- und Niesetikette** ein
- **desinfizieren** bei Betreten des Gebäudes ihre Hände

Die Teilnehmer der Treffen werden in eine **Anwesenheitsliste** mit Namen und Kontaktdaten eingetragen (wie z.B. Anlage). Diese Listen werden der Kirchengemeinde übergeben, unter Verschluss gehalten und im Sinne des Datenschutzes nach sechs Wochen vernichtet.

Personen, die

- Erkältungsanzeichen (Fieber, Husten, Atemnot, etc.) aufweisen
- sich in Quarantäne oder häuslicher Isolation befinden
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Person hatten, die in den letzten 4 Wochen mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert war
- selbst in den letzten 4 Wochen mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert waren
- Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns haben

dürfen die Räume der Kirchengemeinde **nicht betreten**.

Die Gruppenleitung ist für die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes verantwortlich.

Inkrafttreten: 2.9. 2021 und gilt bis auf weiteres.

